

Auftrag Horrer betreffend Erhöhung der Kinderzulagen

Graubünden steht vor grossen demografischen Herausforderungen. Dem neusten Referenzszenario des Bundesamts für Statistik für den Zeitraum von 2020 bis 2050 folgend, wird die Bevölkerung des Kantons Graubünden bis 2050 um 3,5 Prozent schrumpfen. Neben dem Kanton Graubünden wird einzig für den Kanton Tessin eine negative Bevölkerungsentwicklung prognostiziert.

Die Bevölkerungsgrösse des Kantons Graubünden wird zukünftig abnehmen, während die Bevölkerung im Durchschnitt immer älter wird. Diese Entwicklung stellt Graubünden gesellschaftlich sowie volkswirtschaftlich vor grosse Probleme. Gleichzeitig sind die Lebenshaltungskosten für Familien in den letzten Jahrzehnten stetig angestiegen, namentlich die Wohnkosten und die Krankenkassenprämien.

Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, dass Graubünden verstärkt in die Familien investiert. Nur wenn der Kanton für Familien attraktiv ist und deren Kaufkraft stärkt, wirkt er der Abwendung entgegen und schafft Perspektiven für volkswirtschaftlich prosperierende Regionen.

Eine Massnahme, um die Familien zu stärken, ist eine Erhöhung der Kinderzulagen. Die Kinder- und Ausbildungszulagen betragen im Kanton Graubünden aktuell mindestens 220 Franken beziehungsweise mindestens 270 Franken (Art. 4 Abs. 2 Gesetz über die Familienzulagen [KFZG], BR 548.100). Dabei ist es in den letzten Jahren zu keiner substantiellen Erhöhung der Kinderzulagen gekommen; ein systematischer Teuerungsausgleich fand nicht statt.

Im interkantonalen Vergleich liegt der Kanton Graubünden lediglich im Mittelfeld, während beispielsweise der Kanton Wallis Kinder- und Ausbildungszulagen in Höhe von 327 Franken beziehungsweise 477 Franken kennt.

Die Regierung wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Botschaft zur Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen auf mindestens 325 Franken beziehungsweise 475 Franken vorzulegen. Die Finanzierung ist durch Mittel aus dem allgemeinen Staatshaushalt, durch eine Erhöhung des Beitragssatzes nach Art. 13 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Familienzulagen (ABzKFZG, BR 548.120) oder einer Kombination beider Massnahmen zu gewährleisten.

Chur, 22. Oktober 2025

Horrer, Baselgia, Müller, Atanes, Bachmann, Biert, Bisculm Jörg, Bluvol, Cahenzli-Philipp, Candrian (Ilanz), Casale, Das, Gartmann-Albin, Gredig, Hoch, Kaiser, Kreiliger, Mächler, Mazzetta, Nicolay, Preisig, Rusch Nigg, Rutishauser, Schläpfer, Zaugg-Ettlin, Zindel